



Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr ■ 56057 Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz
Telefon: 0261 400-0
Telefax: 0261 400-12660
Bw-Netz: 4424-88
Internet: www.baainbw.de
E-Mail: baainbw@bundeswehr.org

Herrn

S. [REDACTED]

per E-Mail an:

[REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

Geschäftszeichen

ZA1.1 - 39-22-17 (IFG 18-16)

Bearbeiter/-in

Herr Schopp

Durchwahl-Nr.

400 -

Koblenz,

18.12.2018

E-Mail

baainbwza1.1@bundeswehr.org

Fax -

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 25. September 2018 baten Sie um Übersendung einer Kopie des zentralen Nachweises über im BAAINBw vorgenommene Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. Etwaige personenbezogene Daten sollten dabei unkenntlich gemacht werden. Nach Übersendung dieses Nachweises per E-Mail baten Sie am 29. Oktober 2018, die Löschung der Spalten Vertragsnummer, Aufgabe, Funktion, Berechtigungen sowie Verpflichtung zu begründen.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach dem IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG).

Gemäß § 6 IFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen jedoch nur gewährt werden, soweit der Betroffene (im vorliegenden Fall die für das BAAINBw tätigen Unternehmen) eingewilligt hat.

Dieses Verfahren bei Beteiligung Dritter wird in § 8 IFG weiter erläutert. Danach hat die Behörde dem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da Sie in Ihrem Antrag vom 25. September 2018 jedoch der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte ausdrücklich widersprochen haben, ist mir die Einleitung des vorstehend beschriebenen Verfahrens gegenwärtig nicht möglich. Selbstverständlich steht es Ihnen jederzeit frei, einen entsprechenden Antrag ohne die vorgenommene Einschränkung zu stellen.

Für diesen Fall weise ich vorsorglich darauf hin, dass die weitergehende Bearbeitung einschließlich des beschriebenen Drittbeteiligungsverfahrens nicht mehr gebührenfrei im Rahmen einer einfachen Auskunft i.S.d. § 10 IFG erfolgen kann. Vielmehr werden voraussichtlich Gebühren zu erheben sein, deren genaue Höhe sich wesentlich am tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand orientiert und demzufolge nicht - wie Ihrerseits gewünscht - schon im Voraus detailliert aufgeschlüsselt werden kann.

Ebenso vorsorglich mache ich in diesem Zusammenhang auf die Begründungspflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG aufmerksam.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez 